

Aktenzeichen: 5 AS 21/83

Bundesarbeitsgericht 5. Senat Beschluß vom 6. Dezember 1983
- 5 AS 21/83 -

Arbeitsgericht Verden Beschluß vom 17. November 1983
- 1 Ca 934/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit; rechtliches Gehör

Gesetz: ZPO § 36 Nr. 6, § 281

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AS 21/83

1 Ca 934/83 ArbG Verden

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 6. Dezember 1983 beschlossen:

Als örtlich zuständiges Gericht wird das
Arbeitsgericht Verden/Aller bestimmt.

G r ü n d e :

I. Mit einer zum Arbeitsgericht Bremen erhobenen Klage fordert der Kläger Restlohn und Auslösung für die Zeit vom 1. Mai bis 4. Juli 1983. In der Güteverhandlung vor dem Ar-



- 2 -

beitsgericht Bremen vom 15. Juli 1983 war für die Beklagte niemand erschienen. Das Gericht wies den Kläger darauf hin, daß das Arbeitsgericht Verden örtlich zuständig sein dürfte. Der Kläger beantragte, den Rechtsstreit zuständigkeitshalber an dieses Arbeitsgericht zu verweisen. Daraufhin erklärte sich das Arbeitsgericht Bremen für örtlich unzuständig und verwies den Rechtsstreit an das Arbeitsgericht Verden. Beim Arbeitsgericht Verden machte die Beklagte geltend, sie bestehe darauf, daß der Rechtsstreit von dem zuerst angerufenen Arbeitsgericht Bremen verhandelt und entschieden werde. Daraufhin lehnte das Arbeitsgericht Verden durch Beschluß vom 19. August 1983 die Übernahme des Rechtsstreits ab und legte die Sache dem Bundesarbeitsgericht zur Bestimmung des zuständigen Gerichts vor. Das Bundesarbeitsgericht bestimmte durch Beschluß vom 5. September 1983 als örtlich zuständiges Gericht das Arbeitsgericht Bremen. Der Verweisungsbeschluß des Arbeitsgerichts Bremen sei unwirksam gewesen; er sei unter Verletzung des Gebots des rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG) ergangen und deshalb im Bestimmungsverfahren des § 36 Nr. 6 ZPO nicht zu beachten. Die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts Verden werde – bisher – nicht durch die bindende Wirkung dieses Verweisungsbeschlusses begründet.

In einer weiteren Güteverhandlung vor dem Arbeitsgericht Bremen wies dieses Gericht den Kläger darauf hin, daß nach wie vor gegen die örtliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts Bedenken bestünden. Aufgrund eines entsprechenden Antrags des Klägers erklärte sich dieses Gericht durch Beschluß vom 4. November 1983 für örtlich unzuständig und verwies den Rechtsstreit an das örtlich zuständige Arbeitsgericht Verden/Aller. Dieses Gericht hat die Übernahme des Rechtsstreits erneut abgelehnt mit der Begründung, das Bundesarbeitsgericht habe das Arbeitsgericht Bremen – für die beteiligten Gerichte bindend – als das örtlich zuständige Gericht bestimmt. Es hat die Sache wiederum dem Bundesarbeitsgericht zur Bestimmung des örtlich zuständigen Arbeitsgerichts vorgelegt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

II. Örtlich zuständiges Gericht ist jetzt das Arbeitsgericht Verden/Aller.

1. Der Verweisungsbeschuß des Arbeitsgerichts Bremen vom 4. November 1983 bindet das Arbeitsgericht Verden/Aller, an das der Rechtsstreit verwiesen wurde (§ 48 Abs. 1 Satz 1 ArbGG in Verb. mit § 281 Abs. 2 Satz 2 ZPO). Diese bindende Wirkung ist nach der ständigen Rechtsprechung des Senats auch im Bestimmungsverfahren des § 36 Nr. 6 ZPO zu beachten (BAG Beschluß vom 29. September 1976 - 5 AR 232/76-AP Nr. 20 zu § 36 ZPO, zu II 2 der Gründe, mit weiteren Nachweisen; BAG Beschluß vom 11. Januar 1982 - 5 AR 221/81 - AP Nr. 27 zu § 36 ZPO, zu II 1 der Gründe; BGHZ 17, 168 und 28, 349, 350). Nur so kann der Zweck des § 281 Abs. 2 ZPO erreicht werden, unnötige und zu Lasten der rechtssuchenden Parteien gehende Zuständigkeitsstreitigkeiten zu vermeiden. Darauf, ob das verweisende Gericht die Frage der Zuständigkeit zutreffend beurteilt hat, kann es nicht ankommen. Im Interesse der rechtssuchenden Parteien muß das Gericht, an das der Rechtsstreit verwiesen wurde, diese Verweisung hinnehmen. Es darf die Übernahme des Rechtsstreits nicht mit der Begründung ablehnen, die Zuständigkeitsfrage müsse abweichend von der Auffassung des verweisenden Gerichts beurteilt werden.

2. Der Beschluß des Bundesarbeitsgerichts vom 5. September 1983 (5 AS 16/83) steht dieser Bestimmung nicht entgegen. Er ist zu einer Zeit ergangen, als sich der Rechtsstreit noch in einer anderen Lage befand. Seinerzeit ging es nur darum, Rechtsfolgen aus dem Umstand zu ziehen, daß der erste Verweisungsbeschuß des Arbeitsgerichts Bremen wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs unwirksam war. Nur deshalb konnte die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts Verden/Aller nicht durch den ersten Verweisungsbeschuß begründet werden. Das Arbeitsgericht Bremen blieb daher zunächst örtlich zuständig.

- 4 -



Dieser Beschluß hinderte das Arbeitsgericht Bremen nicht, nach Gewährung des rechtlichen Gehörs einen neuen Verweisungsbeschluß zu erlassen. Der Verfahrensmangel, die unterbliebene Gewährung des rechtlichen Gehörs, kann nachträglich geheilt werden. Ein Gericht kann nach Gewährung des rechtlichen Gehörs zu derselben Entscheidung kommen, die es zuvor - unter Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör - erlassen hatte. Die zunächst fehlerhafte Verfahrensweise darf sich nicht endgültig zum Nachteil einer Partei auswirken. Deshalb hat das Bundesarbeitsgericht den Mangel des rechtlichen Gehörs schon durch nachträgliche Anhörung der Parteien im Bestimmungsverfahren selbst geheilt und einen an sich unwirksamen Verweisungsbeschluß bestätigt (Beschluß vom 21. November 1978 - 5 AR 316/78 - AP Nr. 24 zu § 36 ZPO, zu II 2 der Gründe). Ähnlich liegt der Fall hier. Das Arbeitsgericht Bremen mußte die Parteien anhören und konnte dann aber auch - erstmals wirksam - über die Frage der örtlichen Zuständigkeit bindend entscheiden.

Daß der Beschluß des Bundesarbeitsgerichts vom 5. September 1983 nur diese eingeschränkte Bedeutung hat, zeigt die Begründung, wonach die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts Verden "bisher" nicht durch die bindende Wirkung eines Verweisungsbeschlusses begründet werde. Durch diese Formulierung kommt hinreichend deutlich zum Ausdruck, daß das Arbeitsgericht Bremen die Frage der örtlichen Zuständigkeit erneut beurteilen durfte.

Dr. Thomas

Dr. Heither

Schneider



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)